

MERKBLATT

über die Vorschriften der fachpraktischen Ausbildung im zweijährigen vollzeit-schulischen Bildungsgang Fachoberschule für Technik

[Grundlage: Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulverordnung - FOSV) v. 08. August 2008]

I. Allgemeines

1. Die fachpraktische Ausbildung wird in außerschulischen Praxisstellen durchgeführt. Sie findet während des 1. Schuljahres (Kl. 11) unterrichtsbegleitend im Rahmen von **800** Stunden statt.
2. In Übereinstimmung mit dem Bildungsziel der Fachoberschule für Technik soll den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, die Aufgaben und Arbeitsweise der in ihrer Fachrichtung arbeitenden Betriebe, Behörden und sonstigen Einrichtungen entsprechend den Vorgaben in der Anlage zur Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung kennen zu lernen.
3. Die Praxisstellen müssen sich bereit erklären, die fachpraktische Ausbildung nach diesen Vorschriften durchzuführen. Sie sollen eine Ausbildungsberechtigung im Sinne von § 20 des Berufsbildungsgesetzes besitzen und als Ausbildungsstätte im Sinne von § 22 des Berufsbildungsgesetzes geeignet sein.
4. Das Oberstufenzentrum Havelland arbeitet mit den Praxisstellen eng zusammen. Für jede Klasse wird von der Schulleitung eine Lehrkraft als Ansprechpartner bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung benannt.
5. Der Unterricht der Klasse 11 Technik findet im Schuljahr 2009/2010 im Schulteil Friesack, Berliner Allee 6 jeweils montags und dienstags, die fachpraktische Ausbildung mittwochs bis freitags statt.

II. Rechtliche Stellung der Schüler

1. Die Schüler werden in der fachpraktischen Ausbildung **nicht** im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind **keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.**
2. Die Praxisstelle schließt mit dem Schüler eine Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung ab, die dem OSZ Havelland spätestens am ersten Schultag vorzulegen ist.
3. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den für Auszubildende geltenden Bestimmungen unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. An den Unterrichtstagen (siehe I.5.) sind die Schüler im Anschluss an den Schulbesuch von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt.
4. Die Schüler nehmen während der Ferien **nicht** an der fachpraktischen Ausbildung teil. Einen Zeitplan über den Ablauf des Schuljahres erhalten die Schüler und die Praxisstelle zu Beginn der Ausbildung.

III. Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

1. Für die Anleitung und laufende Beratung der Schüler in der Praxisstelle werden vom Träger der fachpraktischen Ausbildung geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter bestimmt.
2. Die Schüler haben über ihre fachpraktische Ausbildung **wöchentliche Berichtsbögen** zu führen. Diese Berichtsbögen sind von der Praxisstelle (Praxisanleiter) abzuzeichnen und dem OSZ Havelland vorzulegen. (Für die Anlage der Berichtsbögen erhalten die Schüler zum Schuljahresbeginn ein entsprechendes Formblatt.)
3. Das Oberstufenzentrum Havelland beauftragt für die Klasse eine Lehrkraft zur Praxisbegleitung. Sie hält Kontakt zur Praxisstelle und besucht den Schüler in der Praxisstelle einmal im Schulhalbjahr. Über die Besuche und Gespräche sind Protokolle und Gesprächsnotizen zu führen.
4. Die Schüler haben die Praxisstelle und das OSZ Havelland **unverzüglich** zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Über die durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit ist eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung und deren voraussichtliche Dauer **beim OSZ Havelland** einzureichen.

Wer die fachpraktische Ausbildung abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praxisstelle beenden muss, hat dies dem OSZ Havelland umgehend mitzuteilen.

IV. Beurteilung und Abschluss

1. **Am Ende eines jeden Schulhalbjahres gibt die Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung über den Schüler ab, die spätestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres dem Oberstufenzentrum Havelland zu übermitteln ist** [Die konkreten Termine sind dem Zeitplan des Schuljahres zu entnehmen.]
 - Die Beurteilungen müssen mindestens Angaben über den Berichtszeitraum, Fehltag, Ausbildungsabschnitte, Fachkenntnisse, Arbeitsverhalten und Zuverlässigkeit enthalten.
2. Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung (siehe V.) erworben wurden. Die Beurteilungen der Praxisstelle und die Auswertung der Berichtsbögen und der Praxisbesuche sind Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung.

V. Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Technik

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulverordnung - FOSV) vom 08. August 2008. Die fachpraktische Ausbildung ist mit einem Gesamtumfang von **800 Stunden** zu absolvieren!

Die Praxisstelle führt die fachpraktische Ausbildung nach folgenden Vorgaben durch:

In der Fachrichtung Technik sind folgende Praxisabschnitte zu gewährleisten:

- a) ein Grundpraktikum in manuellen und maschinellen Arbeitstechniken
- b) ein Fachpraktikum in einem oder mehreren Arbeitsbereichen der Praxisstelle.

Arbeitssicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sowie die Einsicht in die Aufbau- und Ablauforganisation der Praxisstelle sind im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zu vermitteln.